

# TE Bvwg Erkenntnis 2021/8/4 W208 2242480-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2021

**Entscheidungsdatum**

04.08.2021

**Norm**

GEG §6

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §29 Abs5

**Spruch**

W208 2242480-1/9E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 04.08.2021 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von XXXX , Immobilienservice XXXX gegen den Bescheid der Präsidentin des Handelsgerichtes WIEN vom 02.04.2021, 400 Jv 403/21f-33 betreffend Gerichtsgebühren zur Firmenbuchsache 74 Fr 11027/20h zu Recht erkannt:

- A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.
- B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Begründung:

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der geltenden Fassung (in Folge: VwGVG), kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der oben bezeichneten mündlichen Verhandlung verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da die im Spruch genannte beschwerdeführende Partei und die belangte Behörde nach mündlicher Verkündung des Erkenntnisses auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ausdrücklich verzichtet haben.

**Schlagworte**

Firmenbuchgericht gekürzte Ausfertigung Gerichtsgebühren

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2021:W208.2242480.1.00

**Im RIS seit**

08.10.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

08.10.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)